



**REGLEMENT
ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
VOM 2024**

(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 3 Aufsicht.....	3
Art. 4 Information.....	3
Art. 5 Ablagerungsverbot.....	4
Art. 6 Begriffe	4
2. Kapitel Organisation der Abfallentsorgung	4
Art. 7 Behälter	4
Art. 8 Separatsammlung.....	5
Art. 9 Abfallsammelstelle Separatsammlung Meyriez	5
Art. 10 Kompostierung.....	5
Art. 11 Organisation der Abfallabfuhr	5
Art. 12 Abfälle aus Unternehmen	5
Art. 13 Abfallverbrennung.....	5
3. Kapitel Finanzierung	6
Art. 14 Grundsätze	6
Art. 15 Bearbeitungsgebühren	6
Art. 16 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren.....	6
Art. 17 Ausführungsreglement.....	6
Art. 18 Entsorgungsgebühren	7
Art. 19 Grundgebühr.....	7
Art. 20 Mengengebühren.....	7
Art. 21 Gewichtsggebühren für Kehricht.....	7
Art. 22 Grundgebühr für Grünabfälle.....	7
Art. 23 Gebühren für Sperrgut.....	7
Art. 24 Gebühren für Abfälle mit besonderen Vorschriften	8
Art. 25 Betriebsabfälle	8
4. Kapitel Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung	8
Art. 26 Verzugszins	8
Art. 27 Strafrechtliche Sanktion.....	8
Art. 28 Rechtsmittel.....	8
Art. 29 Verjährung	8
5. Kapitel Schlussbestimmungen.....	8
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 31 Vollzug	9
Art. 32 Inkrafttreten.....	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Greng

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR; SGF 810.21);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement soll die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde entsorgt unter Vorbehalt der in Absatz 2 Bst. a angeführten Abfälle die Siedlungsabfälle sowie die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Der Gemeinderat kann:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes vorschlagen;
- b) über die Übernahme der Entsorgung von Betriebsabfällen durch einen privatrechtlichen Vertrag entscheiden;
- c) beschliessen, die Abfallentsorgung ausserhalb des Gemeindegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit sicherzustellen (Art. 107 ff. GG).

³ Die Gemeinde fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

⁴ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

Art. 5 Ablagerungsverbot

¹ Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

² Vorbehaltlich interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff. GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

³ Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuerwerfen oder abzulagern. Die Kompostierung von Grünabfällen in dafür geeigneten individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 6 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse entsorgt werden können;
- c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
- e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
- f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

³ Betriebsabfälle sind:

- a) die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
- b) die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

2. Kapitel Organisation der Abfallentsorgung

Art. 7 Behälter

Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sammelstellen (Sammelcontainer) einzuwerfen oder in eigens dafür ausgerüsteten Containern (Chip) bereitzustellen.

Art. 8 Separatsammlung

Die folgenden Abfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften getrennt und separat gesammelt werden:

- a) verwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfall und Textilien;
- b) Sperrgut;
- c) Sonderabfälle;
- d) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

Art. 9 Abfallsammelstelle Separatsammlung Meyriez

Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Meyriez die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstelle Separatsammlung fest (angenommene Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

Art. 10 Kompostierung

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Art. 11 Organisation der Abfallabfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle und legt die Modalitäten dafür fest; er kann bestimmte Objekte von der Sammlung ausschliessen.

² Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle an.

³ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

⁴ Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 12 Abfälle aus Unternehmen

¹ Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.

² Der Gemeinderat kann die Entsorgungspflicht für die separat gesammelten Siedlungsabfälle des Unternehmens auf das Unternehmen übertragen, wenn logistische Zwänge dies erfordern.

³ Die Unternehmen können ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Sie informieren die Gemeinde darüber im Voraus.

⁴ Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Artikel 2 Abs. 2 Bst. b bleibt vorbehalten.

Art. 13 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

3. Kapitel Finanzierung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Grundsätze

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Steuereinnahmen;
- d) Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Kehrtrichtern, Containern sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer. Die offiziellen Grüncontainer der Gemeinde werden von der Gemeinde finanziert.

Art. 15 Bearbeitungsgebühren

¹ Für Kontrollen, die infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements ausführen muss, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Der maximale Stundenansatz beträgt 150 Franken.

Art. 16 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus Mengengebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, die aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement angeführten Beträge entsprechend erhöht.

Art. 17 Ausführungsreglement

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- a) die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen.

2. Abschnitt Arten von Gebühren

Art. 18 Entsorgungsgebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren verrechnet.

² Diese setzen sich aus Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.

Art. 19 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erhoben, unabhängig von Art und Menge des entsorgten Abfalls und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistung.

² Sie wird periodisch beim Abfallinhaber erhoben.

³ Sie wird pro Haushalt erhoben.

⁴ Sie wird pro Kleinstgewerbe (Büro zu Hause, Einzelfirma) erhoben.

⁵ Sie wird pro Kleingewerbe (bis 5 Mitarbeitende, Landwirtschaftsbetrieb) erhoben.

⁶ Sie wird pro Gewerbe (ab 6 Mitarbeitende, Restaurant) erhoben.

⁷ Sie beträgt höchstens 250 Franken pro Haushalt und 350 Franken pro Gewerbe.

Art. 20 Mengengebühren

Die Mengengebühren werden in Abhängigkeit von Art (z. B. Kehricht, Grünabfälle, weitere Fraktionen) und Menge (Gewicht, Parzellenfläche) des erzeugten Abfalls vom Abfallinhaber erhoben.

Art. 21 Gewichtsgebühren für Kehricht

¹ Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sammelstellen (Sammelcontainer) einzuwerfen oder in eigens dafür ausgerüsteten Containern bereitzustellen.

² Die maximal zulässige Gewichtsgebühr beträgt: 1 Franken pro Kilo

Art. 22 Grundgebühr für Grünabfälle

¹ Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen werden auf Grund der Parzellenfläche berechnet und werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

² Die Parzellenflächen werden nach folgenden Grundkriterien in die verschiedenen Kategorien eingeteilt:

a) bis 500 m²

b) 501 m² bis 1'000 m²

c) 1'001 m² bis 2'000 m²

d) ab 2'001 m²

e) Landwirtschaftsbetrieben werden 500 m² angerechnet

f) die Flächen der Liegenschaften im Stockwerkeigentum werden auf Grund der Wertquoten aufgeteilt

³ Die maximal zulässige Grüngutgrundgebühr beträgt: 200 Franken pro Parzelle

Art. 23 Gebühren für Sperrgut

¹ Die Gemeinde organisiert einmal jährlich eine Sammlung für das Sperrgut.

² Die Kosten für die Entsorgung von Sperrgut werden durch die Grundgebühren gedeckt.

³ Die Kosten für Sperrgut, welches vom Verursacher direkt in die Sperrgutannahmestelle gebracht wird, gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 24 Gebühren für Abfälle mit besonderen Vorschriften

¹ Die Kosten, die durch die Sammlung von Abfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes entstehen, werden über eine Gebühr finanziert, deren Höhe von der Abfallart abhängt. Diese wird beim Inhaber erhoben.

² Die Höhe der Gebühr entspricht dem Betrag, der von der Entsorgungsfirma verrechnet wird.

Art. 25 Betriebsabfälle

¹ Die Finanzierungsmodalitäten für Betriebsabfälle werden auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. b mit dem Inhaber festgelegt.

² Die Kosten werden durch Einnahmen gedeckt, die in der Gemeindebuchhaltung getrennt von den Steuern ausgewiesen werden.

4. Kapitel Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung

Art. 26 Verzugszins

Auf Abfallgebühren, Zahlungsbeträge und Bearbeitungsgebühren, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben.

Art. 27 Strafrechtliche Sanktion

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5 bis 12 und 17 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von 100 bis 1000 Franken bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen Rechtsträger einer Delegation öffentlicher Gemeindeaufgaben getroffen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde bei der Oberamtsperson eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 86 Abs. 2 GG) und im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36f ABG) bleiben vorbehalten.

Art. 29 Verjährung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) betreffend Veranlagungs- und Bezugsverjährung.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 20.11.2000 wird aufgehoben.

Art. 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck ein Ausführungsreglement.

² Er ergreift polizeiliche Massnahmen und führt die nötigen Kontrollen durch.

³ Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar 2024 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Greng angenommen am 11. Dezember 2023.

Die Gemeindeschreiberin:



Der Ammann:

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt
genehmigt am

07. MRZ. 2024

Jean-François Steiner
Staatsrat, Direktor